

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 431/22



Beschluss

Einstweilige Verfügung

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Prof. Philipp Oswalt, c/o Universität Kassel, Fachgebiet Architekturtheorie und Entwerfen Neubau ASL, Universitätsplatz 9, 34127 Am Sandkopf
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork**, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin, Gz.: eis Oswalt gegen von Boddien u.a.

gegen

- 1) **Wilhelm von Boddien**, Rissener Dorfstraße 56, 22559 Hamburg
- Antragsgegner -
- 2) **WASMUTH & ZOHLEN Verlag UG**, vertreten durch d. Geschäftsführer Bernhard Elias, Gerwin Zohlen, Potsdamer Straße 98, 10785 Berlin
- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Raue Partnerschaft mbB**, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin, Gz.: 1381-22

Ordnet das Landgericht Berlin - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Thiel, die Richterin Scharm und die Richterin am Landgericht Dr. Saar am 01.11.2022 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB, Art 1. Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

Beglaubigt zwecks Zustellung

Rechtsanwalt

I.

Der Antragsgegner zu 1. wird verpflichtet, bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, es künftig zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu äußern oder zu verbreiten,

S. 185: „Im Jahr 2007 reichte er [Oswalt] gemeinsam mit Hella W., einem Mitglied der Gesellschaft historisches Berlin, eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Berlin ein.“ und/oder

soweit unterstrichen,

S. 186: „Nach dem Beschluss des Bundestages 2003, den Palast der Republik zwischen 2006 und 2008 abzubrechen, zeigten Oswalt und Frau W. mich wegen Untreue und Geldwäsche an.“ und/oder

S. 187: „Oswalt und Hella W. stellten die Behauptung auf, dass ich offenbar an einer Geldwäscheaktion beteiligt gewesen sei. Oswalt stellte sich vor, wie oft ich wohl mit meinem Geldköfferchen in die Schweiz gefahren sei, um als Lohn für den Botendienst eine solche anonyme Spende zu erhalten. Womöglich hatte er ja den Spendenskandal von Helmut Kohl nach dessen Abwahl 1998 vor Augen, der niemals aufgeklärt wurde, weil der Altkanzler beharrlich schwieg.“ und/oder

S. 186: „Über die Anzeige informierte er sogleich ausgesuchte Medien wie die Frankfurter Allgemeine Zeitung Das Durchstechen der Nachricht von der Anzeige geriet zum medialen Volltreffer. Die FAZ titelte sinngemäß im Feuilleton: ‚Bodden unter Untreueverdacht. Wo sind die Millionen geblieben?‘“ und/oder

Beglaubigt zwecks Zustellung

Rechtsanwalt

S. 189: „Philipp Oswalt blieben hartnäckig und gaben nicht auf. Mit ihrem Anwalt legten sie bei der Generalstaatsanwaltschaft Beschwerde gegen den Beschluss ein“.

wie im Buch **Abenteuer Berliner Schloss, Erinnerungen eines Idealisten** am angegebenen Orte geschehen.

II.

Der Antragsgegner zu 2. wird verpflichtet, bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollziehen an einem der Geschäftsführer des Antragsgegners zu 2., es künftig zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu äußern oder zu verbreiten,

S. 185: „Im Jahr 2007 reichte er [Oswalt] gemeinsam mit Hella W., einem Mitglied der Gesellschaft historisches Berlin, eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Berlin ein.“ und/oder

S. 186: „Nach dem Beschluss des Bundestages 2003, den Palast der Republik zwischen 2006 und 2008 abzurechen, zeigten Oswalt und Frau W. mich wegen Untreue und Geldwäsche an.“ und/oder

Beglaubigt zwecks Zustellung

Rechtsanwalt

S. 187: „Oswalt und Hella W. stellten die Behauptung auf, dass ich offenbar an einer Geldwäscheaktion beteiligt gewesen sei. Oswalt stellte sich vor, wie oft ich wohl mit meinem Geldköfferchen in die Schweiz gefahren sei, um als Lohn für den Botendienst eine solche anonyme Spende zu erhalten. Womöglich hatte er ja den Spendenskandal von Helmut Kohl nach dessen Abwahl 1998 vor Augen, der nie-

mals aufgeklärt wurde, weil der Altkanzler beharrlich schwieg.“ und/oder

S. 186: „Über die Anzeige informierte er sogleich ausgesuchte Medien wie die Frankfurter Allgemeine Zeitung Das Durchstechen der Nachricht von der Anzeige geriet zum medialen Volltreffer. Die FAZ titelte sinngemäß im Feuilleton: ‚Bodden unter Untreueverdacht. Wo sind die Millionen geblieben?‘“ und/oder

S. 189: „Philipp Oswald blieben hartnäckig und gaben nicht auf. Mit ihrem Anwalt legten sie bei der Generalstaatsanwaltschaft Beschwerde gegen den Beschluss ein“.

wie im Buch **Abenteuer Berliner Schloss, Erinnerungen eines Idealisten** am angegebenen Orte geschehen.

III. Die bereits aufgebundenen und ausgelieferten Exemplare sind von der Unterlassungsverpflichtung ausgenommen.

IV. Die Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte zu tragen.

V. Der Verfahrenswert wird auf 40.000,00 €.

Beglaubigt zwecks Zustellung

Rechtsanwalt

Gründe:

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antrags-

schrift nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch. Die Kammer hat bei der Abfassung des Tenors von dem ihr nach § 938 Abs. 1 ZPO eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht.

Den Antragsgegnern ist die Antragschrift nebst Ablagen übersandt worden. Sie haben von der ihnen eingeräumten Gelegenheit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Beglaubigt zwecks Zustellung

Rechtsanwalt

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Über-

mittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Thiel
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Scharm
Richterin

Dr. Saar
Richterin
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 02.11.2022

Lefld, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigt zwecks Zustellung

Rechtsanwalt